

Die Einsatzzentrale Rückholdienst Immer für Sie da – auch wenn Sie weg sind.

24 Stunden, 7 Tage in der Woche
+49 (0)221 9822-9333



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransport-Versicherung

Tarif RHD Nürnberger Krankenversicherung AG (Fassung Januar 2016)

Erläuterung

Der Versicherungsnehmer ist der Malteser Hilfsdienst e.V.

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungs- bereich des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer bietet gemäß nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für erforderliche Krankenrücktransporte mit dem Ziel einer sofortigen stationären Heilbehandlung in dem, dem ständigen Wohnsitz des Versicherten nächstgelegenen, zur Behandlung geeigneten Krankenhaus, für Überführung im Todesfall aus dem Ausland oder für Bestattung im Ausland. Er gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für vereinbarte Leistungen.

2. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

3. Versicherbar sind nur Mitglieder und vom Versicherungsnehmer einbezogene Spender des Malteser Hilfsdienst e.V., deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt (Hauptversichert). Als Wohnsitz gilt die für die Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. gemeldete Adresse. Für Spender gilt als Wohnsitz die dem Malteser Hilfsdienst e.V. gemeldete Adresse. Die Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mitversichert (mitversicherte Personen).

4. Ein Krankenrücktransport liegt vor bei der – unter sachgerechter medizinischer Betreuung erfolgenden – Beförderung erkrankter oder verletzter Personen, die nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können, sofern es sich nicht um einen Primärtransport handelt. Der Primärtransport umfasst die medizinische Erstversorgung am Notfallort und den Transport ins erstbehandelnde Krankenhaus.

5.1 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport mit dem Ziel einer sofortigen stationären Heilbehandlung am ständigen Wohnsitz erforderlich wird. Als Versicherungsfall gilt auch der im Ausland eingetretene Tod.

5.2 Der Versicherungsfall beginnt mit der Kontaktaufnahme mit der Einsatzzentrale Rückholdienst des Malteser Hilfsdienst e.V. und endet nach erfolgtem Krankenrücktransport oder nach Ablehnung des Krankenrücktransportes aus medizinischen Gründen.

6. Ein Krankenrücktransport ist im Sinne dieser Bedingungen erforderlich, wenn am jeweiligen Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist, oder wenn nach Art und Schwere der Erkrankung bzw. Unfallfolgen eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigen würde.

7. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, schriftlichen Vereinbarungen, dem Gruppenversicherungsvertrag sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht mit Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Beginn der Mitgliedschaft beim Malteser Hilfsdienst e.V. und des vom Malteser Hilfsdienst e.V. geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz gilt zunächst für ein Versicherungsjahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Tag des Versicherungsbeginns und endet mit dem gleichen Monat des Folgejahres. Für die vom Versicherungsnehmer einbezogenen Spender beginnt der Versicherungsschutz ab dem vom Malteser Hilfsdienst e.V. genannten Zeitpunkt.

2. Der Versicherungsschutz mitversicherter Personen des Mitglieds/des vom Versicherungsnehmer einbezogenen Spenders beginnt mit dem des Mitglieds/des vom Versicherungsnehmer einbezogenen Spenders.

3. Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz unmittelbar nach der Geburt.

4. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Gruppenversicherung übernimmt der Versicherungsnehmer.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

1. Erstattet werden:

1.1 100 % der medizinisch notwendigen Krankenrücktransportkosten, einschließlich ärztlicher Leistungen, Arznei- und Verbandmittel während des Krankenrücktransportes.

1.2 100 % der notwendigen Aufwendungen für Überführung im Todesfall ins Inland oder Bestattung im Ausland bis zu einer Höhe von 15.000 EUR.

1.3 Notwendige Kosten zur Ermittlung der Erforderlichkeit eines Krankenrücktransportes.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht für Versicherungsfälle,

1.1 die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen und Unruhen verursacht werden,

1.2 die auf Vorsatz oder Sucht beruhen,

1.3 die im Rahmen einer geplanten Behandlung im Ausland eingetreten sind.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Transporte an einen Wohnsitz im Ausland.

3. Übersteigt eine Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Bei der Festsetzung des angemessenen Betrags sind die Tarife des Malteser Hilfsdienst e.V. maßgebend.

4. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

5. Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist dieser zunächst in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Auszahlung der Versicherungs- leistungen

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn er vor Durchführung des Rücktransportes eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und die von ihm geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

2. Die Rechnungen sind im Original einzureichen. Sie müssen den Namen der betreffenden Person enthalten. Besteht noch eine anderweitige Versicherung, so werden auch Duplikatrechnungen anerkannt, auf denen die Leistungen des anderen Versicherungsträgers bestätigt sind.

3. Für die Erstattung der Kosten ist neben der Originalrechnung mit vorzulegen:

3.1 bei Krankenrücktransport eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit des Krankenrücktransportes (siehe § 1 Abs. 6) und die medizinische Notwendigkeit des gewählten Transportmittels.

3.2 bei Überführung aus dem Ausland oder Bestattung im Ausland eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

4. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

5. Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

6. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

7. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des einzelnen Versicherungs-

verhältnisses. Das einzelne Versicherungsverhältnis endet, falls das Mitglied oder der Versicherungsnehmer zum Ende des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat das Versicherungsverhältnis beendet haben.

2. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus

a) mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V.;

b) mit der Beendigung des Gruppenvertrages mit dem Malteser Hilfsdienst e.V.;

c) mit dem Tod;

oder bei Nicht-Mitgliedern (vom Versicherungsnehmer einbezogene Spender) spätestens nach einem Jahr.

3. Bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten endet der Versicherungsschutz mit Ablauf der drei Monate.

4. Erwirbt innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Mitglieds der Ehegatte bzw. die Ehegattin die Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V., so bleibt der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung bestehen. Erwerben nur die Kinder innerhalb der zwei Monate die Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V., so besteht nur für diese Versicherungsschutz ohne Unterbrechung.

Beim Tod des vom Versicherungsnehmer einbezogenen Spenders bleibt der Versicherungsschutz der mitversicherten Person bis zum Ablauf des Versicherungsjahres erhalten.

§ 8 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen und die Einholung jeder Auskunft zu ermöglichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

2. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintreten eines Versicherungsfalles unverzüglich die Einsatzzentrale Rückholdienst des Malteser Hilfsdienst e.V. hierüber zu informieren.

3. Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Krankenrücktransportes bzw. der Überführung mit der Einsatzzentrale Rückholdienst des Malteser Hilfsdienst e.V. abzusprechen. Soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist, wird der Krankenrücktransport durch den Malteser Hilfsdienst e.V. durchgeführt.

4. Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers im Vorfeld eines Krankenrücktransportes bei der Feststellung des Versicherungsfalles mitzuwirken, insbesondere sich für eine entsprechende ärztliche Untersuchung am Aufenthaltsort oder in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

5. Der Versicherer ist mit der in § 28 Abs. 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Abs. 1 bis 4 genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen

der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Information für den Versicherungsnehmer

Soweit nicht in den AVB Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgend abgedruckt.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Auszug – § 28 Abs. 2 bis 4 und 86

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, Abs. 2-4

2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Eine Kooperation zwischen

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg
NÜRNBERGER 
Krankenversicherung AG

und

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.



Für alle Fälle
vorgesorgt:
mit der Rückholversicherung
und dem Gesundheitstelefon

Mit gutem Gefühl unterwegs

Wenn Sie im In- oder Ausland verunglücken oder krank werden, kann es notwendig sein, dass Sie heimatnah behandelt werden müssen. Wir hoffen natürlich, dass dieser Fall nicht eintritt. Aber wenn doch, können Sie auf uns zählen: Unser Rückholdienst bringt Sie schnell und sicher in ein heimatnahes Krankenhaus. Egal, wo Sie gerade sind.

Wir möchten Ihnen als Mitglied diese zusätzliche Leistung für einen günstigen Preis anbieten. Deshalb hat der Malteser Hilfsdienst eine Rückholversicherung abgeschlossen. Unser Partner ist die Nürnberger Krankenversicherung AG.

Für nur 3 EUR Prämie im Jahr (Stand 2017), die Sie zusätzlich zu Ihrem Mitgliedsbeitrag zahlen, sind wir im Notfall zur Stelle: Rund um die Uhr, an jedem Ort der Erde. Denn wir haben nicht nur jahrzehntelange Erfahrung im Krankentransport, wir arbeiten auch in einem weltweiten Netzwerk mit qualitätsgeprüften Dienstleistern. So können Sie mit gutem Gefühl unterwegs sein.

Schutz für die ganze Familie

Wir haben an alles und alle gedacht: Nicht nur Sie als Mitglied, auch Ihr Ehepartner und Ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind versichert. Wenn an Ihrem Aufenthaltsort keine angemessene medizinische Versorgung gewährleistet ist oder der voraussichtliche erforderliche Krankenhausaufenthalt länger als 14 Tage dauert, können Sie – sofern die Rückreise des Patienten nicht selbstständig angetreten werden kann – unseren Rückholdienst in Anspruch nehmen.

Wir übernehmen alle Kosten, die anfallen, um Sie oder Ihre Angehörigen im Krankheits- oder Unglücksfall in ein heimatnahes Krankenhaus transportieren zu lassen. Und es möchte zwar niemand soweit denken, aber wir sind auch in den allerschwersten Stunden an Ihrer Seite: Bei einem Todesfall im Ausland tragen wir den Aufwand für die Überführung oder die Bestattung im Ausland bis zu einer Höhe von bis 15.000 Euro.



Schnelle Hilfe im Notfall

Sollten Sie den Rückholdienst des Malteser Hilfsdienstes in Anspruch nehmen müssen, setzen Sie sich bitte umgehend mit unserer Einsatzzentrale in Verbindung. Die Notruf-Nummer +49 (0)221 9822-9333 finden Sie auch auf der Rückseite Ihrer Mitgliedskarte.

Um den Rücktransport schnell abwickeln zu können, benötigen wir Ihre Mithilfe. Zunächst muss ein Arzt am Aufenthaltsort bescheinigen, dass ein Transport des Patienten medizinisch notwendig ist. Um die Rückholung veranlassen zu können, brauchen wir dann noch

- Name und Adresse des Mitglieds oder die Mitgliedsnummer
- Name, Aufenthaltsort und Alter des Patienten
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes bzw. des Krankenhauses
- Name und Telefonnummer einer Kontaktperson am Aufenthaltsort
- Name und Telefonnummer der Angehörigen und des Hausarztes



Wichtig zu wissen

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Sie zum jährlichen Fälligkeitstermin zusätzlich zu Ihrem Mitgliedsbeitrag die Versicherungsprämie gezahlt haben, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft. Er gilt, solange Sie Mitglied sind und die entsprechenden Beiträge leisten.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Schutz bei Reisen ins Ausland jeweils nach Ablauf von drei Monaten ab Reiseantritt endet.

Über Ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Rückholversicherung informieren Sie die umseitig aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen umfassend.

Umfangreiche Unterstützung

Unsere Einsatzzentrale ist Tag und Nacht für Sie erreichbar. Ein Anruf genügt und wir werden aktiv – und zwar auf ganzer Linie:

- Wir nehmen **Kontakt** mit dem Krankenhaus auf und sprechen mit dem behandelnden Arzt.
- Wir wählen in Absprache mit dem behandelnden Arzt – und gegebenenfalls Ihrem Hausarzt – das **optimale Transportmittel**: Krankenwagen, Hubschrauber oder Ambulanzflugzeug.
- Wir klären die **Kostenübernahme** mit der Versicherung und kümmern uns um die Abrechnung.
- Wir organisieren den **Rücktransport** und sorgen für eine **Begleitung** durch erfahrene Notärzte und Rettungsassistenten.
- Wir erledigen die erforderlichen **Zollformalitäten**.
- Wir regeln zu Hause die **Aufnahme ins Krankenhaus**.
- Wir benachrichtigen Ihre Angehörigen, falls nötig.

+++ Immer gut beraten am Malteser Gesundheitstelefon +++

Ihre Malteser Mitgliedskarte bietet Ihnen noch mehr: Mit Ihrem zusätzlichen Beitrag für den Rückholdienst steht Ihnen auch unser Gesundheitstelefon zur Verfügung.

Unter der Rufnummer +49 (0)221 9822-9555 sind unsere Mitarbeiter montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr für Sie da und beantworten Ihre Fragen.

Unsere Leistungen für Sie:

- Wir recherchieren die für Sie zuständige **Notdienst-Apotheke** – inklusive detaillierter Wegbeschreibung.
- Wir helfen bei der **Arztsuche**. Wir nennen Ihnen Haus- und Fachärzte in Ihrer Nähe – im In- und Ausland.
- Wir schlagen Ihnen **Selbsthilfegruppen** und **Beratungsstellen** in Deutschland vor.
- Wir bieten Ihnen eine telefonische **Gesundheitsberatung** bei medizinischen und allgemeinen Fragen zu Ihrem Befinden.
- Wir führen eine **Impfberatung** durch, insbesondere auch für Kinder, Senioren, Immungeschwächte und Reisende.
- Wir sind bei der **Krankenhaussuche** behilflich. Gewünschte Fachabteilungen, besondere medizinische Ausstattung oder eine bestimmte geografische Lage berücksichtigen wir dabei.
- Unsere **Arzneimittelberatung** umfasst Informationen zu Medikamenten, wie Zusammensetzung, Nebenwirkungen und Kontraindikationen.
- Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei der **Suche nach Pflegedienstleistungen**: Ambulante Pflege, Menüservice, Hausnotruf, hauswirtschaftliche Versorgung und Fahrdienst.

- Auskunft zu notwendigen Impfungen, Klima und medizinischer Versorgung am Zielort, Vermittlung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten und Krankenhäusern, Organisation eines Medikamentenversands ins Ausland im Notfall: Das alles bekommen Sie in unserer **reisemedizinischen Beratung**.

Bitte halten Sie für unser Gesundheitstelefon Ihre Mitgliedsnummer bereit.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

